

FAQ – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN MIT ANTWORTEN

1. Warum wurde ein neuer Gebührenmaßstab eingeführt?

Balingen folgte mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr der aktuellen Rechtsprechung, die eine Kostenverteilung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen vorschreibt. Ziel der Neuregelung der Gebührenveranlagung ist eine verursachergerechte Verteilung der Abwasserentsorgungskosten. Hierdurch erzielt die Stadt keine höheren Einnahmen, sondern es wird die bestehende Abwassergebühr im Sinne der geänderten Rechtslage auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung verteilt.

2. Ab wann wurde die Gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Die Einführung erfolgte erstmals zum Veranlagungsjahr 2011. Sie kann wegen des Gerichtsurteils auch noch rückwirkend zum 01.01.2010 erfolgen.

3. Wie wird die Niederschlagswassergebühr ermittelt?

Für die Gebührenkalkulation müssen alle bebauten und versiegelten Flächen im Stadtgebiet, die an die städtischen Entwässerungssysteme angeschlossen sind, bekannt sein. Diese Flächen wurden aus Luftbildern ermittelt. Danach wurde an alle Verbraucher ein Schreiben versandt, in dem die aus den Luftbildern erhobenen Flächen aufgeführt waren. Die Verbraucher wurden aufgefordert, diese Angaben zu überprüfen, zu bestätigen oder zu korrigieren. Erst wenn alle relevanten Flächen erfasst wurden, konnte die Niederschlagswassergebühr kalkuliert werden. Dazu wurden die gesamten Kosten, die in Balingen für die Abwasserbeseitigung entstehen, aufgeteilt in Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung und in Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung.

4. Wann war die Höhe der Niederschlagswassergebühr bekannt?

Erst nachdem die zurückgesandten Erhebungsbögen ausgewertet wurden, konnte die Gebühr berechnet werden. Dies war frühestens zur Jahresmitte 2011 der Fall. Danach musste die Gebühr noch zusammen mit der geänderten Abwassersatzung vom Gemeinderat beschlossen werden.

5. Inwiefern verursacht das Niederschlagswasser Kosten bei der Abwasserbeseitigung?

Durch die Einleitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation entstehen erhebliche Kosten wegen der dadurch notwendigen großen Kanaldimensionen (Durchmesser), die erforderlichen Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken und die Mitbehandlung des (mit Schmutzwasser vermischten) Niederschlagswassers in der Kläranlage. Auch die in den letzten Jahren zunehmend gebauten Regenwasserableitungssysteme (Regenwasserkanäle, Mulden-Rigolen-Systeme, Versickerungsbecken etc.) verursachen einen entsprechenden Kostenaufwand.

6. Wer ist von der Niederschlagswassergebühr betroffen?

Berücksichtigt werden generell alle Grundstückseigentümer, die auf ihren Grundstücken versiegelte bzw. bebaute Flächen haben, die an das städtische Entwässerungssystem angeschlossen sind. Nicht nur die privaten Grundstückseigentümer sind von den Niederschlagswassergebühren betroffen, sondern auch die Stadt Balingen selbst für ihre Straßen und öffentlichen Einrichtungen (Rathaus, Schulen etc.).

7. Muss der Grundstückseigentümer auf Grund der der Gesplitteten Gebühr mehr bezahlen?

Die Gesplittete Gebühr bedeutet keine Gebührenerhöhung. Die Summe der von allen Grundstücksbesitzern und Wasserverbrauchern in Balingen erhobenen Gebühren erhöht sich nicht. Die Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers werden lediglich getrennt ermittelt. Ob die gesamten Gebühren für die Abwasserbeseitigung nach Einführung des gesplitteten Maßstabes für den Einzelnen ansteigen oder sinken werden, hängt damit zusammen, wie hoch die Schmutzwassermenge (Wasserverbrauch) ist und in welchem Ausmaß versiegelte und in das städtische Entwässerungssystem einleitende Flächen auf dem Grundstück vorhanden sind.

8. Wie können die Niederschlagswassergebühren bei Mehrfamilienhäusern verteilt werden?

Die Niederschlagswassergebühren werden üblicherweise nach einem für jedes Grundstück individuellen Flächenmaßstab von Grundstücksbesitzern, der Eigentümergemeinschaft oder der Hausverwaltung verteilt. In der Regel wird die Verteilung der Niederschlagswassergebühren dann innerhalb der Nebenkostenabrechnung vorgenommen.

9. An wen wird die Rechnung über die Niederschlagswassergebühr gesandt?

In der Regel an den Eigentümer, bei Wohnungseigentum an den Verwalter oder Eigentümer.

10. WAS hat sich für WEN geändert?

Eigentümer großflächiger Grundstücke mit großen, versiegelten und an das städtische Entwässerungssystem angeschlossenen Flächen bei gleichzeitig wenigen Bewohnern haben steigende Gebühren, ebenso Eigentümer mit großflächiger Hallen und Industriebetriebe mit zugleich geringem Frischwasserverbrauch. Nach den bisher vorliegenden Auswertungen zahlreicher Städte und Gemeinden haben Eigentümer von Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften sowie Bewohner von Geschossbauten mit nahezu unveränderten oder sogar leicht sinkenden Gebühren.

11. Was bildet die Berechnungsgrundlage für die Gesplittete Gebühr?

Die Berechnungsgrundlage für die jährliche Niederschlagswassergebühr ist die Größe in Quadratmetern (m^2) der an das städtische Entwässerungssystem angeschlossenen bebauten und / oder versiegelten Flächen des Grundstücks unter zusätzlicher Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit. Die Schmutzwassergebühr berechnet sich weiterhin über die bezogene Frischwassermenge in Kubikmetern (m^3).

12. Was sind versiegelte Flächen?

Als versiegelt gelten alle Flächen auf einem Grundstück, auf denen Niederschlags- oder sonstiges Wasser nicht oder nur eingeschränkt versickern kann. Als Beispiele seien hier Dachflächen, Garagenflächen und -zufahrten, Zuwege, Terrassen und Hofflächen genannt.

13. Ist die Verwendung von Luftbildern ohne Zustimmung des Eigentümers rechtlich unproblematisch?

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gewährleistet. Aus den Luftbildern wurden lediglich Flächendaten ermittelt. Diese Daten wurden ausschließlich für die Ermittlung der Entwässerungsgebühren verwendet. Eine weitergehende Zustimmung der Bürger ist nicht erforderlich.

14. Wie wurde der Bürger in das Projekt einbezogen?

Nachdem aus den Luftbildern die Dachflächen und versiegelten Flächen ermittelt wurden, haben in 2011 die betroffenen Grundstückseigentümer / Wasserkunden ein Schreiben erhalten. Zu diesem Schreiben erhielt jeder einen Erhebungsbogen mit einer Darstellung der Dachflächen und der versiegelten Flächen des Grundstücks mit der Bitte die ermittelten Flächen zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Sollte sich in der Zwischenzeit auf Ihrem Grundstück durch bauliche Maßnahmen etwas geändert haben (Abbruch von Gebäuden, Anbauten am Haus, Ver- oder Entsiegelung von Flächen), wurden die Bürger gebeten dies der Stadt mitzuteilen und die Flächen im Erhebungsbogen zu kennzeichnen. Auf dem Luftbild konnte nicht erkannt werden, ob die ermittelten Flächen an das städtische Entwässerungssystem angeschlossen sind. Daher wurden die Bürger gebeten auch diese Angaben im Erhebungsbogen darzulegen, ob die jeweilige Dachfläche bzw. versiegelte Fläche in das städtische Entwässerungssystem entwässert. Der Erfolg des Projektes hing wesentlich von der schnellen und korrekten Mitwirkung aller Bürger ab.

15. Wer erhielt den Flächenerfassungsbogen?

Alle Eigentümer / Hausverwaltungen / Wohnungsbaugesellschaften der jeweils angeschlossenen Grundstücke erhalten die Unterlagen. Bei mehreren Eigentümern eines Grundstücks wird zunächst ein Ansprechpartner ausgesucht.

16. Was muss ich unternehmen, wenn die Angaben auf dem Flächenerfassungsbogen falsch sind?

Bitte korrigieren Sie die falschen Angaben auf dem Erfassungsbogen. Bitte auf leserliche Schrift achten, am besten Druckbuchstaben verwenden.

17. Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen auszufüllen?

Nach § 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 90 der Abgabenordnung und der Abwassersatzung der Stadt Balingen besteht eine Mitwirkungspflicht. Bei Nichtabgabe werden die durch die Stadt aus den Luftbildern ermittelten abflusswirksamen Flächen für die jeweiligen Gebührenberechnungen verwendet.

18. Werden falsche Angaben der Bürger festgestellt?

Die Stadt Balingen ermittelte die versiegelten und angeschlossenen Flächen grundstücksbezogen auf Basis der vorhandenen Luftbilder. Das Ergebnis wurde den Grundstückseigentümern mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls Korrektur mitgeteilt. Wurden Änderungen von den Grundstückseigentümern vorgenommen, die von den ermittelten Flächengrößen abwichen, erfolgte eine Plausibilitätsprüfung. Zudem werden stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchgeführt.

19. Wie kann sich der Bürger informieren oder Fragen stellen?

Nach dem Versand der Unterlagen hatte jeder Bürger die Möglichkeit, die Info-Hotline anzurufen. Darüber hinaus standen Mitarbeiter in einer Auskunftsstelle für Fragen zur Verfügung. Bei Fragen zur Flächenermittlung bzw. Flächenänderung könne sie sich auch direkt an unsere Ansprechpartnerin (Tel 170-302) wenden.

20. Kann ein Flachdach mit Kiesschüttung beim Versiegelungsfaktor wie ein Gründach eingestuft werden?

Nein, die Kiesschüttung hält das Regenwasser nur unbedeutend zurück. Zur Einstufung als Gründach ist eine extensive Dachbegrünung notwendig.

21. Wie werden die von verschiedenen Herstellern angebotenen „Ökopflaster“ (teilweise mit „Öko-Gutachten“) und Dränpflaster eingestuft?

Diese Beläge versickern das Regenwasser teilweise, entweder durch den Stein hindurch (Drainagepflaster / Dränpflaster / Porenpflaster) oder durch die mit Splitt oder Rasen gefüllten Fugen. Beim Porenpflaster wird im Laufe der Zeit die Durchlässigkeit durch Staub, Feinpartikel, Moosbildung etc. nachlassen. Auch bei Starkregen und Frost ist eine vollständige Versickerung nicht gewährleistet. Sogenannte Ökopflaster, Porenpflaster / Drainagepflaster werden deshalb von der Stadt Balingen dem Versiegelungsfaktor 0,5 zugeordnet.

22. Warum wird die Nutzung einer Regentonne nicht berücksichtigt?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, bei denen nicht sichergestellt ist, dass die dauerhaft genutzt werden. Relevant sind dauerhaft mit Regenwasser gespeiste Zisternen ab

1 m³.

23. Muss ich für ein Grundstück, für das ich bisher keine Abwassergebühren bezahlt habe, weil es z.B. unbewohnt ist oder es sich um eine Garage handelt Gebühren bezahlen?

Ja, sofern auf dem Grundstück versiegelte oder bebaute Flächen vorhanden sind und das Regenwasser von dort in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, muss die Niederschlagswassergebühr entrichtet werden.

24. Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern bzw. woran erkenne ich, welche Flächen an das städtische Entwässerungssystem angeschlossen sind?

Es muss geprüft werden, ob Rinnen oder Einlaufschächte vorhanden sind, über die das Regenwasser zum öffentlichen Entwässerungssystem fließt. Am besten lässt sich das bei starkem Regen beobachten. Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen.

25. Wie wird das Gefälle auf meinem Grundstück berücksichtigt?

Der Erhebungsaufwand für Gefälle war zu groß. Dies wurde bei der Luftbildauswertung nicht berücksichtigt.

26. Ist es ein Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in das städtische Entwässerungssystem (z. B. Kanalisation) entwässere?

Nein. Auch ein indirekter Anschluss an das Entwässerungsnetz (z. B. Ableitung über den Hof und dann in den Straßenablauf [Gully]) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

27. Wann werden die versiegelten Flächen (Dachflächen, befestigte Flächen) in der Niederschlagswassergebühr nicht berücksichtigt?

Nicht berücksichtigt werden alle versiegelten Flächen, die nicht an ein öffentliches Entwässerungssystem angeschlossen sind. Nicht gebührenpflichtig sind versiegelte Flächen, die direkt an ein Gewässer/Bach angeschlossen sind oder die Flächen auf dem Grundstück vollständig versickern.

28. Wie werden Versiegelungsarten eingestuft, die von den Regelungen der Satzung abweichen?

Wenn Sie für den Abflussbeiwert der Versiegelungsart einen Hersteller- oder Lieferantennachweis über die eingebaute Fläche einreichen, wird der in der Satzung festgelegte Abflußbeiwert (niedrigste 0,5 darf nicht unterschritten werden!) zugrunde gelegt.

29. Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder an ein Trennsystem angeschlossen ist?

Hinsichtlich der Berechnung der Gebühren nicht. Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ist entscheidend (abflusswirksame Fläche). Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Entwässerungseinrichtung das Grundstück angeschlossen ist.

30. Kann ich Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?

Nach der Abwassersatzung der Stadt Balingen besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentlichen Abwasseranlagen. Im Einzelfall ist eine Genehmigung bei der Stadt Balingen einzuholen. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen und der Untergrund die belästigungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen. In der Regel gibt auch der Entwässerungsplan der Baugenehmigung Aufschluss.

31. Werden zukünftige Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Wenn sich angeschlossene Flächen auf Ihrem Grundstück in Zukunft ändern sollten, z.B. durch Entsiegelung von Teilflächen oder Versiegelung neuer Flächen, muss dies der Veranlagungsstelle schriftlich mit einer „Änderungsanzeige der versiegelten Grundstücksfläche zur gesplitteten Abwassergebühr“ mitgeteilt werden. Diese werden in die Datenbank eingearbeitet und bei der nächsten Gebührenveranlagung berücksichtigt.

32. Wie kann man Gebühren sparen?

Folgende ökologisch wirkende Maßnahmen mindern die Niederschlagswassergebühr:

- Wasserdurchlässige Bodenbeläge wie z. B. Rasengittersteine, Porenpflaster
- Gründächer
- Zisternen
- Versickerungsanlagen